

Beilage zum Bericht des Verfassungs-Ausschusses,
Ltg.-506/L-10-1992

A n t r a g

der Abgeordneten Litschauer und Uhl

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der
NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO), LT-506/L-10

Der der Vorlage der Landesregierung beiliegende Verfassungs-
gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Z.1 lautet:

"1. Im § 21 Abs.1 wird die Wortfolge "spätestens im Jahr
der Wahl das 19.Lebensjahr vollendet" durch folgende
Wortfolge ersetzt: "vor dem 1.Jänner des Jahres der
Wahl das 18.Lebensjahr vollendet hat"."

2. Die Z.3 bis 5 lauten:

"3. Im § 41 wird die Wortfolge "spätestens im Jahr der Wahl
das 21.Lebensjahr vollenden" durch folgende Wortfolge
ersetzt: "vor dem 1.Jänner des Jahres der Wahl das
19.Lebensjahr vollendet haben".

4. Im § 99 wird im Abs.2 das Zitat "Abs.4" durch das
Zitat "Abs.3" ersetzt.

5. Im § 103 werden die Abs.2 und 3 durch folgenden Abs.2 (neu) ersetzt:

"(2) Für Bewerber, die aus Anlaß ihrer Wahl in den Bundesrat oder in die Landesregierung das Mandat zurückgelegt haben, ist ein nicht gewählter Bewerber aus der Parteiliste zur Ausübung dieses Mandates zu berufen (Abs.3). Solche Bewerber erhalten nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt das Mandat von der zuständigen Wahlbehörde erneut zugewiesen, so sie dieser gegenüber nicht binnen acht Tagen auf dessen Wiederausübung verzichten. Dadurch wird der Bewerber, der das Mandat zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt ausübt, wieder nichtgewählter Bewerber der Parteiliste, solange er nicht ausdrücklich seine Streichung aus dieser verlangt hat. Für Bewerber, die eine auf sie gefallene Wahl aus Anlaß ihrer Wahl in den Bundesrat oder in die Landesregierung nicht angenommen haben, gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß."

Weiters erhält der erstgenannte Abs.4 die Bezeichnung Abs.3 (neu)."